

Sitzung vom 17. August 1994

2497. Anfrage (Psychotherapie und Hafturlaube)

Kantonsrat Hans Fehr, Eglisau, hat am 6. Juni 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit dem tragischen Mordfall vom 30. Oktober 1993 in Zollikerberg hat die verwaltungsinterne «Untersuchungskommission Strafvollzug» wesentliche Fragen nicht oder nur am Rand behandelt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um detaillierte Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer alles, und mit welcher Begründung, hat der Justizdirektion empfohlen, dem nachmaligen Täter von Zollikerberg Ausgänge aus dem Gefängnis zu bewilligen?
2. Wurde die Psychotherapie vom Gericht oder später von der Justizdirektion angeordnet, oder wurde sie auf Wunsch des Täters gewährt?
3. Wer hat den betreffenden Psychotherapeuten ausgewählt? Wer hat dessen Qualifikationen für Notzüchter-/Mörder-Therapien abgeklärt oder behauptet?
4. Warum wurde die Therapie nicht ausschliesslich in der Strafanstalt durchgeführt? (Wenn der Therapeut, der in der Strafanstalt Regensdorf Therapien durchgeführt hat, später in Zollikerberg eine Praxis eröffnet und wenn der gemeingefährliche Täter die auswärtigen Therapien «geschätzt» hat, so ist das noch kein Argument für externe Therapien.)
5. Bestanden Vereinbarungen zwischen dem Therapeuten und der Justizdirektion oder evtl. mit der Gefängnisdirektion? Wenn ja, worin bestanden diese?
6. Wie oft hat der Täter begleitet und unbegleitet solche Therapien besucht; wann erfolgte die letzte Therapie vor dem Mordfall?
7. War der therapierende Psychologe mitbeteiligt an der Beratung der Justizdirektion bezüglich Urlaubsgewährung?
8. War dem Therapeuten und weiteren Personen, die sich gegenüber der Justizdirektion für die Urlaubsbewilligungen eingesetzt haben, die Vorgeschichte des Täters bekannt? War diesen Personen insbesondere die unmissverständliche Warnung der I. Strafkammer des Obergerichts bekannt, wonach der Täter «kaum therapierbare Abnormitäten» aufweise?
9. Hätte der Justizdirektion aus früheren Fällen nicht bekannt sein müssen, dass Psychiater und Psychologen (nebst Gefängnisdirektor, Schutzaufsehern u.a.) die Gefährlichkeit von schweren Sexualtätern und Mördern recht häufig grob unterschätzen bzw. die Wirkung von Therapien überschätzen?
10. Ist die Regierung bereit - über die verwaltungsinterne «Untersuchungskommission Strafvollzug» hinaus -, die nötigen Konsequenzen aus diesen Vorkommnissen und Fehlern zu ziehen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen? Welche Massnahmen gedenkt die Regierung konkret zu treffen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Fehr, Eglisau, wird wie folgt beantwortet:

A. Die gestellten Fragen berühren teilweise die laufenden Ermittlungen im Strafverfahren gegen den Täter von Zollikerberg. Den Ergebnissen der Strafuntersuchung sowie den Erkenntnissen des Gerichts kann daher nicht vorgegriffen werden. Auch besteht kein Anlass, an dieser Stelle die am Vollzug der Strafe des genannten Täters beteiligten Personen namentlich zu nennen. Soweit bereits einzelne Personen in der Öffentlichkeit mit Namen er-

wähnt wurden, mussten diese in der Folge erhebliche Belästigungen - vornehmlich anonymer Art - erfahren.

B. Der genaue Vollzugsablauf und vor allem die Frage der Urlaubsgewährung und der dabei involvierten Fachleute und Entscheidungsinstanzen im Falle des Täters von Zollikerberg wurden bereits im Bericht der Untersuchungskommission sowie in der Antwort des Regierungsrates vom 12. Januar 1994 auf die Interpellation KR-Nr. 321/1993 und die Anfrage KR-Nr. 348/1993 ausführlichst dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann. Hinsichtlich der mit dem Täter durchgeführten Therapie ist - in teilweiser Wiederholung der genannten Antwort des Regierungsrates vom 12. Januar 1994 - lediglich festzuhalten, dass diese auf einem klaren, aus dem obergerichtlichen Urteil vom 3. Juni 1985 fliessenden Auftrag an die Vollzugsbehörden und die Vollzugsanstalt gründete, nämlich im Strafvollzug durch geeignete Betreuung eine erzieherische Nachreife anzustreben, allenfalls unterstützt durch den Gefängnispsychiatrischen Dienst. Aufgrund dieser Vorgabe erstellte die Strafanstalt Regensdorf eine Vollzugsplanung, welche insbesondere eine berufliche Ausbildung mit Lehrabschluss sowie eine vollzugsbegleitende Therapie vorsah.

C. Hinsichtlich personeller Konsequenzen ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchungskommission in ihrem ausführlichen Bericht die Frage der Einleitung von Straf- und/oder Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen im Strafvollzug und in der Justizdirektion gründlich geprüft hat. Sie kam dabei zum Schluss, dass den verantwortlichen Beamten keine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit nachgewiesen werden könne und diese in Übereinstimmung mit der langjährigen, breit abgestützten Praxis im Urlaubswesen gehandelt hätten, weshalb die Voraussetzungen für die Eröffnung von Straf- und/oder Disziplinarverfahren entfallen würden. Es besteht daher kein Anlass, entgegen dieser klaren und eindeutigen Beurteilung einzelne Beamte dennoch zur Rechenschaft zu ziehen. Über die bereits eingeleiteten Massnahmen zur besseren Erfassung und Behandlung gemeingefährlicher Täter wurde bereits verschiedentlich berichtet, zuletzt in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Juli 1994 zu den Motionen KR-Nrn. 335/1993 und 177/1994 betreffend Änderung des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes, weshalb sich eine Wiederholung erübrigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 17. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiler